

## **Amtliche Bekanntmachung**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies willentlich veranlasst hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren	
<b>A</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)</b>	
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	417,24 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	726,45 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	908,06 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	36,32 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.326,45 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten	405,79 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	666,50 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	568,16 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	711,71 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.423,41 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	711,71 €

A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	28,47 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	56,94 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	28,47 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	507,23 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	20,29 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien- grabstätte bis 5 Urnen	571,65 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	22,87 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.464,88 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	58,60 €
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen	795,33 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	31,81 €
<b>B</b>	<b>Gebühren für die Bestattung</b>	
B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	260,57 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	617,07 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	373,35 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	685,78 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	129,64 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	58,34 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 67,09 €)	268,35 €
B.6.	Urnenausbettung	145,19 €

<b>C</b>	<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Madlower-, Schmelwitzer-, Ströbitzer Friedhof	174,00 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf	130,59 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	14,88 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	50,56 €
C.4.	Glocke läuten	64,82 €
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	10,66 €
<b>D</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen</b>	
D.1.	liegende Grabmale	24,05 €
D.2.	stehende Grabmale auf Reihengrabstätten	65,27 €
D.3.	stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten	75,58 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	5,01 €
D.5.	Grababdeckplatten je angefangenen m <sup>2</sup>	20,21 €
<b>E</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für drei Jahre	58,40 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	41,22 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	44,66 €
<b>F</b>	<b>Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge</b>	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	13,74 €
F.2.	Neupachtung einer Parzelle	34,35 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	24,05 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	20,61 €

F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	30,92 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	17,18 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	34,47 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	17,18 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	44,66 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	13,74 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung	37,79 €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**